

SCHNELL - ZUVERLÄSSIG - WIRKSAM

I P I P  
Frank Engelen  
Moerser Str. 284  
47228 Duisburg

Tel.: (020 65) 89 97 62  
Fax.: (020 65) 89 97 63  
Mobil: (01575) 447 95 37  
E-Mail: [IPIP@gmx.org](mailto:IPIP@gmx.org)

[IPIP · Moerser Straße 284 · 47228 Duisburg](#)

Wirtschaftliche Jugendhilfe  
Herrn **UNTERBURGER**

Tel.: 089 / 233 33 - 772  
Fax.: 089 / 233 33 - 623

München

**Kassenkontonummer: 5.3325.0040.1267**  
**Forderung für Kind: Elisa K., geb. 04.09.2014**

Sehr geehrter Herr Unterburger,

herzlichen Dank für das gestern geführte, kurze Telefonat und Ihre sofortige Beharrlichkeit in puncto Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht gem. § 203 StGB!

Leider eine Pflicht, die heutzutage nicht immer ernst genommen wird.

So wurde gem. unserer Ermittlungen z.B. unserer Auftraggeberin Frau E. auf Grund erheblicher Datenschutzverletzungen und Behauptungen unwahrer Tatsachen der Mitarbeiterinnen eines sog. „Mutter-Kind-Hauses“ ihr damaliger Säugling vom örtlichen Jugendamt weggenommen und in einem Kooperationsunternehmen der privaten Fremdbetreuungsindustrie untergebracht.

Herr Klug vom Inkasso-Dienst der Stadt München erklärte dazu nachvollziehbar, daß er keinerlei Informationen bzgl. der Rechtmäßigkeit der damals von den Verantwortlichen Jugendamtsmitarbeiterinnen des „Fachdienstes“ für Kindeswohlgefährdungen gem. § 8a SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und lediglich die Aufgabe habe, ungeachtet der Rechtmäßigkeit der Forderungen gegen die Mutter, die Kosten für die, nach Aktenlage unnötige Fremdunterbringung bei ihr einzutreiben.

Nach kurzer Beschreibung des Sachverhaltes / Tathergangs, nämlich der „Inobhutnahme“ des damals ca. sechs Monate jungen Säuglings aus der Kinderkrippe des „Mutter-Kind-Hauses“ „Lucia“ (wo sich in Abwesenheit der Sorgeberechtigten Mutter ja eine „akute Kindeswohlgefährdung“ zugetragen haben muß), zeigte Herr Klug Verständnis und sagte zu, die Beitreibungs- und Vollstreckungsmaßnahmen vorläufig auszusetzen, um eine Sachverhaltsaufklärung zu ermöglichen. Dabei hat Herr Klug verstanden, daß es für das gesundheitliche Wohl der betroffenen Kinder kontraproduktiv ist, die Mutter, welche nach dem gerichtlich erstrittenen Urteil, dem Rechtsanspruch ihrer Kinder auf Betreuung durch ihre Mutter nachzukommen (§§ 1626 und 1684 BGB), durch finanzielle Forderungen psychisch unter enormen Druck zu setzen und somit psychisch zu dekompensieren, verwies jedoch auf die rechtliche Zuständigkeit des Fachdienstes der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

SCHNELL - ZUVERLÄSSIG - WIRKSAM

Sie will ich also bitten, die Anspruchsgrundlage des „Trägers der freien (privaten) Jugendhilfe“ auf Erstattung der Kosten für die Dienstleistung der Fremdbetreuung zu überprüfen.

Laut Aussage der besorgten Mutter soll der Leistungserbringer Kindeswohlgefährdung herbeigeführt und den Rechtsanspruch des Kindes, also der Tochter Elisa auf Betreuung durch ihre Mutter, vereitelt haben. Dabei soll die Firma auf angebliche Vorgaben des beauftragenden Jugendamtes, dem Kind seinen Rechtsanspruch nach §§ 1626 und 1684 BGB sowie nach Artikel 6 Grundgesetz zu nehmen, gehandelt haben. Auch soll die Firma dem Rechtsanspruch des Kindes nach § 37 SGB VIII, nämlich daß „die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten“, nicht nachgekommen sein. Vielmehr soll das Kind gegenüber der Mutter hermetisch abgeriegelt und fortwährend systematisch entfremdet worden sein. Vgl. hierzu die Paragraphen 223 und 225 sowie 171 StGB.

Ein solches (Fehl)Verhalten des Fachdienstes der amtlichen Kinder- und Jugendhilfe ist schwerlich zu glauben und wäre nicht nachvollziehbar, da durch eine solche Anordnung die geistige und folglich auch die körperliche Entwicklung des Kindes nachhaltig geschädigt würde. Ein solches Verhalten würde gem. § 223 StGB also eine vorsätzliche Körperverletzung bedeuten.

Aus den Akten geht hervor, daß Frau E. als „psychisch krank“ dargestellt wird, ohne daß es dafür eine qualifizierte Grundlage, also eine eingehende körperliche Untersuchung mit anschließender längerfristigem Aufenthalt in einem Fachkrankenhaus für Psychiatrie zwecks eingehender Diagnostik gebe.

Bezüglich der erfolgten Beleidigungen und etwaig auch vollzogenen Straftaten nach §§ 186 und 187 StGB wird gesondert geprüft, ob Strafanzeigen / Strafanträge / Adhäsionsanträge erstattet / gestellt werden sollten / müssen.

Bitte überprüfen Sie, ob im Rahmen der Hilfeplanung die Notwendigkeit UND die Zweckmäßigkeit der Maßnahme nach § 33 SGB VIII festgestellt wurde. I.d.R. werden die erforderlichen Details in dem gesetzlich vorgeschriebenen „Hilfeporgespräch“ gem. § 36 SGB VIII in Zusammenarbeit mit beiden Eltern und jugendamtsinternen wie externen Fachkräften eruiert und festgeschrieben.

An Hand dieses Dokumentes werden Sie feststellen können, ob und in wie weit die, vom zuständigen Fachdienst des Münchener Jugendamtes veranlasste Fremdunterbringung nach § 33 SGB VIII zweckmäßig und zielführend gewesen ist oder etwaig zu Schäden an der Gesundheit des Kindes geführt haben könnte. – Besonders zu überprüfen ist eine etwaige Entwicklungsverzögerung beim Kind auf Grund der regelmäßig durch unnötige Inobhutnahmen verursachten Traumatisierung UND der Verhinderung des Stillprozesses, welcher nach wissenschaftlicher Erkenntnisse und gem. Feststellung der WHO durch nichts anderes ersetzbar ist. Bekanntlich wachsen und gedeihen die Bindungen zwischen Kind und Mutter bei jedem einzelnen Saugzug an der mütterlichen Brust, bei jedem Windel-Wechseln, bei jedem Streicheln an Bauch, Füßen, etc. bei jedem Blick des Schutz-Bedürftigen Babys in das vertraute Gesicht der fürsorgenden Mutter, bei jedem Griff des Babys nach der Hand oder dem Finger der Mutter, etc.

Zugleich wollen wir Sie bitten, hilfsweise höflichst auffordern, zu überprüfen, ob die erfolgte Maßnahme nach § 42 SGB VIII rechtmäßig war, d.h., ob die Bedingungen für eine solche

SCHNELL - ZUVERLÄSSIG - WIRKSAM

Maßnahme erfüllt waren. Wie wir wissen, soll das ursprüngliche Ziel für die Maßnahme zur „Hilfe zur Erziehung“ nach § 19 SGB VIII dazu gedacht gewesen sein soll, die Mutter in ihren Erziehungskompetenzen und im Umgang mit Ihrem Baby zu fördern.

Nun soll es sich jedoch nach Auskunft unserer Auftraggeberin und anderer betroffener Mütter eher so verhalten haben, daß alle Mütter im „Haus Lucia“ dazu angehalten worden seien, Psychopharmaka einzunehmen und damit ihre Krankheits- und Behandlungseinsicht unter Beweis zu stellen. Frau E. versicherte uns gegenüber, daß sie niemals psychisch krank gewesen oder daß von fachärztlicher Seite im Rahmen einer ordentlichen Diagnostik eine psychische Erkrankung festgestellt worden sei.

Vielmehr soll von einer „Psychologin“, welche im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zur „Sachverständigengutachterin“ bestellt worden sein soll, die unwahre Tatsachenbehauptung in die Welt gesetzt worden sein, daß bei Frau E. eine psychiatrische Erkrankung vorliegen könnte. Um welche Erkrankung der Seele es sich hier handeln könnte, ist unbekannt.

Wobei es in der Natur der Sache liegt, daß eine Psychologin ohne Zusatzqualifikation der Approbation rechtlich gar nicht in der Lage ist, psychiatrische Diagnosen zu erstellen. Auch mangelt es bereits an der medizinischen Qualifikation, eine körperliche Untersuchung der Probanden durchzuführen, um auszuschließen, daß für etwaige Verhaltensauffälligkeiten wie z.B. „Phantasieren“, medizinische Ursachen wie z.B. hohes Fieber zugrunde liegen könnten.

Die Mitarbeiterin des Hauses Lucia versicherte mir indes, daß in diesem Haus die strengen Aufnahmekriterien in Form der zwingend erforderlichen psychiatrischen Erkrankung mit „gesicherter Diagnose“, erkennbar an dem Zusatz „G“ hinter der Bezeichnung nach ICD 10, herrschen würden. D.h. im Umkehrschluß, daß bereits die vom Jugendamt München bewilligten Maßnahme im Rahmen der „Hilfe zur Erziehung“ nach § 19 SGB VIII, in der sehr speziellen Form der Unterbringung in einem Mutter-Kind-Heim für psychisch kranke Mütter nicht die strengen Bedingungen der Notwendigkeit und der Zweckmäßigkeit erfüllt haben und somit Steuergelder verschwendet worden sein könnten.

Leider geht aus der, hier vorliegenden Rückstandsauflistung der Inkassoabteilung der Stadt München nicht hervor, ob auch für die Unterbringung in dem Heim für psychisch kranke Mütter mit ihren Kindern Kostenbeteiligungen gegen unsere Auftraggeberin erhoben werden.

Daher bitten wir Sie, auch diesen Sachverhalt incl. der oben beschriebenen Bedingungen zu überprüfen.

Um unserer Auftraggeberin und ihren Kindern ein angenehmes und entspannteres Weihnachtsfest zu ermöglichen, rechnen wir mit ihrer zeitnahen Antwort und Veranlassung eines Aufhebungsbescheides für die vermutlich zu Unrecht gestellten Forderungen gegen unsere Auftraggeberin.

Mit bürgerlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Frank Engelen (Institutsleiter) (eigenhändige Unterschrift)

Anlagen: Vorsorgevollmacht Frau E.